



11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich

„Nahwärme Eschenbach“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
- Verminderung der Blendwirkung, Ermittlung und Vermeidung möglicher Lärmemissionen, Verkehrssicherheit,
- Schutzgut Boden:
- Vorkehrungen zum Bodenschutz
- Schutzgut Wasser:
- keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen, Versickerung, Niederschlagswasserableitung, Entsorgung von Aushub
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
- Pflege und Nutzung der Grünflächen und Ausgleichsfläche
- Schutzgut Landschaft:
- Eingrünung der Anlage
- Schutzgut Fläche:
- keine
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
- Ausgleichsmaßnahmen und deren Meldung an das Ökoflächenkataster, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Abstand und Anbauverbotsbereich Staatsstraße

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Aufgrund der Zielsetzung des Vorhabens, den Wärmebedarf der 74 privaten AnschlussnehmerInnen im Neubaugebiet „Kirchsteigfeld“ durch die regenerative Energieform Freiflächen-Solarthermie zu decken, besteht die Notwendigkeit die Anlage benachbart an das geplante Neubaugebiet zu entwickeln, um unnötige Energieverluste durch lange Leitungsverläufe zu minimieren. Mit der Absicht auch das bestehende Baugebiet des OT Eschenbach im Süden mit Nahwärme zu versorgen, kann das Vorhaben nur

sinnvoll östlich benachbart zum geplanten Baugebiet und nördlich des bestehenden Baugebiets realisiert werden.

Durch die naheliegenden Siedlungsgebiete ist das Vorhaben an bestehende Siedlungen angebunden, durch die bestehenden Verkehrswege mit der ST 2252 kann der für das Vorhaben vorgesehene Standort als vorbelastet eingestuft werden. Aufgrund der Exposition und Lage weist der Standort zudem keine fernwirksame Funktion auf.

Insofern wird der Standort als hinreichend geeignet angesehen, eine weitere Prüfung von Standortalternativen wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Nürnberg, den 24.7.2021

Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

